
Haushaltsvermerke

Die Gemeinde Bad Salzschlirf hat gem. § 4 GemHVO und unter Anwendung von Muster 11 zur GemHVO folgende Teilhaushalte/Produktbereiche gebildet:

Nr.	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Verkehr
04	Kultur- und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Der einzelne Produktbereich bildet einen Teilhaushalt, jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

a) Deckungsfähigkeit § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 und § 20 Abs. 5 GemHVO

Gem. § 20 Abs. 2 GemHVO werden die Ansätze für zahlungswirksamen Aufwendungen, die in einem Budget (01- 16) veranschlagt sind, mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets (01- 16) für gegenseitig deckungsfähig erklärt, sofern ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen entsprechend.

Gem. § 20 Abs. 3 GemHVO gelten die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Gem. § 20 Abs. 5 GemHVO werden die gesamten zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets bzw. des jeweiligen Produktbereiches für einseitig deckungsfähig erklärt.

b) Zweckbindung § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 GemHVO

Gehen „zweckgebundene Mehrerträge“ in den Teilergebnishaushalten ein, dürfen diese nur für Mehraufwendungen des entsprechenden zweckgebundenen Haushaltsansatzes verwendet werden und erhöhen somit den Ansatz dieser Aufwendung gem. § 19 Abs. 2 GemHVO.

Dies gilt nach § 20 Abs. 4 GemHVO entsprechend auch für Ein- und Auszahlungen.

c) Übertragbarkeit

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO werden die gesamten Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets bzw. eines Produktbereiches für übertragbar erklärt. Sie bleiben somit längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.